

Satzung

§ 1 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

GVZ Technik und Infrastruktur GmbH

§ 2 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Ingolstadt.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb bzw. die Herstellung von Wirtschaftsgütern oder Rechten aller Art in Zusammenhang mit Immobilien zum Zwecke der Vermietung bzw. Überlassung.

Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 (in Worten: EUR fünfundzwanzigtausend).
- (2) Die Einlagen sind Bareinlagen. Den einzigen Geschäftsanteil in Höhe von EUR 25.000 (Geschäftsanteil Nr. 1) übernimmt die LGI Logistikzentrum im Güterverkehrszentrum Ingolstadt Betreibergesellschaft mbH mit Sitz in Ingolstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HRB 2219 als einzige Gesellschafterin.

§ 5 Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB können gewährt werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen Katalog von Geschäften festlegen, zu deren Erledigung die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber Dritten bleibt davon unberührt.

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder wenn sich alle Gesellschafter mit einer solchen Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen, durch schriftliche Abstimmung gefasst.

Gesellschafterbeschlüsse sind (auch wenn sie außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden) von den Geschäftsführern zu protokollieren und allen Gesellschaftern zuzusenden.

- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden einstimmig gefasst. Maßgeblich sind dabei die abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Die Gesellschafterversammlungen finden mindestens einmal im Jahr am Sitz der Gesellschaft statt und werden von den Geschäftsführern mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Geschäftsführer haben die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter sie hierzu unter Mitteilung einer Tagesordnung schriftlich auffordert. Die Einberufung hat in diesem Fall unverzüglich unter Wahrung der in Satz 1 genannten Frist zu erfolgen, spätestens jedoch 2 Wochen nach Eingang der schriftlichen Mitteilung bei der Gesellschaft. Sollten die Geschäftsführer hiergegen verstoßen, kann die Gesellschafterversammlung unter Wahrung der in Satz 1 genannten Frist unter Mitteilung der Tagesordnung auch durch einen Gesellschafter einberufen werden.

Die Einberufung kann auch formlos erfolgen, sofern alle Gesellschafter damit einverstanden sind.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Stimmen vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche entsprechend Absatz 4 eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen.
- (5) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll spätestens drei Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses für das vorhergehende Geschäftsjahr stattfinden. Sie entscheidet über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführer für das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 7 Dauer der Gesellschaft – Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie ggf. der Lagebericht sind alljährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen von den Geschäftsführern aufzustellen und den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Jahresabschluss, die Gewinnverteilung und die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 264 HGB, §§ 29, 42 a GmbHG.

§ 9 Veräußerung von Geschäftsanteilen

Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Satzungsänderung zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Lücken.

§ 11 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 4.000 übernommen. Einen darüber hinausgehenden Gründungsaufwand trägt die Gesellschafterin.

ENTWURF

